

AKK. 2

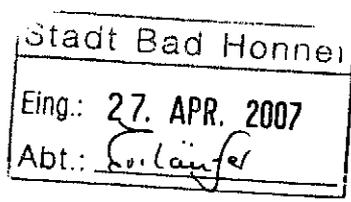


# rhein-sieg-kreis

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Stadt Hennef  
Der Bürgermeister  
53773 Hennef



**Straßenverkehrsamt**  
**Verkehrssicherung**  
Frau Peiter  
**Zimmer:** AE 27  
**Telefon:** 02241/13-2006  
**Telefax:** 02241/13-2005  
**E-Mail:** constanze.peiter@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**  
36.11 72 04

**Datum**  
25.04.2007

### Verkehrsverhältnisse in Hennef, Hanftalstraße; hier: Regelung des fließenden Verkehrs (ÖPNV)

Meine Verfügung vom 24.01.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit o.a. Schreiben hatte ich ausführlich begründet, dass für die Änderung der Vorfahrtsregelung kein Handlungsbedarf auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ersichtlich war. Gleichzeitig hatte ich Sie gebeten, die alte Verkehrsregelung wieder herzustellen und mir bis zum 28.02.2007 mitzuteilen, das dies erfolgt ist.

Leider habe ich bisher noch keine Nachricht von Ihnen erhalten, ob die alte und bewährte Verkehrsregelung wieder eingeführt ist.

Im Ortstermin am 11.01.2007 wurde festgestellt, dass die jetzige Regelung nicht im Einklang mit der StVO steht. Denn entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1 u. 274.3 StVO) kann abweichend von der Grundregel „Rechts vor Links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 StVO dort angeordnet werden, wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder der Belange des Buslinienverkehrs erfordert.

Einige auf die Hanftalstraße mündende Straßen sind auf Grund Ihrer Gestaltung für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar; andere Straßen sind durch Zeichen 325/326 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) und/oder abgesenkten Bordstein untergeordnet und haben daher Vorfahrt zu gewähren. Dies wird allerdings nicht berücksichtigt. Es wird ohne Vorfahrt zu achten oder ohne sich langsam hinein zutasten einfach ausgefahren. Zudem stellt die Hanftalstraße die direkte Verbindung zwischen der B 8 und der L 125 dar und wird dementsprechend zu den Berufsverkehrszeiten stark frequentiert.

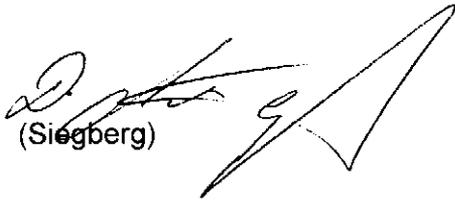
Aus diesem Grund wäre bei der von Ihnen z. Zt. praktizierten Lösung die Verkehrssicherheit dauerhaft nicht zu gewährleisten. Insbesondere deshalb und auch auf Grund der Belange des Buslinienverkehrs ist die Vorfahrtsregelung durch Zeichen 301 StVO geboten.

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg  
(BLZ 386 500 00)  
38 18 500 Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)

Bevor ich aber über eine Weisung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) entscheide, möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Siegberg)